
KUNDMACHUNG

Gemäß § 21 und § 24 iVm § 25 und § 38 STROG 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023 iVm. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 122/2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gasen in seiner Sitzung am 24.02.2025 den Endbeschluss zur Revision

- ✓ des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Sachbereichskonzept Energie (SKE), Periode 5.0, und
- ✓ des geänderten Flächenwidmungsplanes, Periode 5.0,

verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, GZ: HC09, 17.02.2025, unter Berücksichtigung der Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen, gefasst.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Sachbereichskonzept Energie (SKE), Periode 5.0, und der Revision des Flächenwidmungsplanes, Periode 5.0, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Die gegenständliche Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Sachbereichskonzept Energie (SKE), Periode 5.0, und die gegenständliche Revision des Flächenwidmungsplanes, Periode 5.0, wird auch nach Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während der Amtsstunden bereitgehalten.

Gasen, am 18.04.2025

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

angeschlagen am: 22.04.2025
abgenommen am:



Abg. ÖkR. Erwin Gruber